

Prot. N. 38415/06 CA
Regensburger Rechtssache
Beachtung von Rechten
(J. Grabmeier – Kleruskongregation)

A B S C H L I E S S E N D E S D E K R E T

IM NAMEN DES HERRN. AMEN

In der Amtszeit Papst Benedikts XVI., im dritten Jahre seines Pontifikates, am 14. November 2007 hat das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur in Anwesenheit der Em. Kardinäle Agostino Kard. Vallini, Präfekt, und Jean-Louis Kard. Tauran, der Hwst. Exzellenzen Luis Martínez Sistach, Heinrich Mussinghoff als Berichterstatter und Javier Echevarría Rodríguez, unter Beteiligung der geehrten Frau Martha Wegan als Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, des H.H. Markus Graulich SDB als Rechtsbeistand der Kleruskongregation und des Hwst. Herrn P. Nikolaus Schöch OFM, des bestellten Promotors iustitiae, in der oben genannten Rechtssache folgende endgültige Entscheidung getroffen.

I. TATBESTAND:

1. Mit Dekreten vom 15. November 2005 hat der Hwst. Herr Diözesanbischof von Regensburg a) mit sofortiger Wirkung die Dekanatsräte im Bistum Regensburg und den Rat namens Diözesanrat der Katholiken, aufgehoben, b) den Diözesanpastoralrat und das diözesane Komitee zur Koordinierung des Laienapostolates namens Diözesankomitee neu errichtet und c) neue

Statuten für die Pfarrgemeinderäte, für die Dekanate, für den Diözesanpastoralrat gemäß cann. 511-514 und für das Komitee zur Koordinierung des Laienapostolates („Musterstatut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg“) promulgiert. Diese Statuten traten am 27. November 2005 für vier Jahre probetalber in Kraft. Der geehrte Herr Grabmeier, Mitglied des Pfarrgemeinderates St. Martin in Deggendorf und bis zur Aufhebung der Räte auch Mitglied des Rates namens Diözesanrat sowie Vorsitzender des Dekanatsrates im Dekanat Deggendorf-Plattling erbat am 24. November 2005 vom Hwst. Herrn Bischof nach Maßgabe von can. 1734 die Rücknahme aller oben genannten Entscheidungen.

Nachdem er keine Antwort erhalten hatte, legte Herr Grabmeier am 5. Januar 2006 gegen das Schweigen des Hwst. Herrn Bischofs Beschwerde bei der Bischofskongregation ein und forderte die Aufhebung aller Dekrete. Diese Kongregation aber leitete die Beschwerde am 23. Januar 2006 zuständigkeithalber an die Kleruskongregation weiter, die sie ohne Gewährung einer aufschiebenden Wirkung am 10. März 2006 zurückwies und damit alle vom Hwst. Herrn Bischof am 15. November 2005 erlassenen Dekrete bestätigte: „... da sie in

decernendo und in procedendo den kirchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen“.

2. Nach Erhalt dieses Dekrets am 18. März 2006 legte Herr Grabmeier am 1. April 2006 Beschwerde bei diesem Obersten Gericht ein. Nach rechtmäßiger Aussprache zur Sache beschloss der Kongress dieses Obersten Gerichts am 9. Februar 2007, dass die Beschwerde nicht zuzulassen sei und auch nicht zur Verhandlung vor den Eminenzen und Exzellenzen Richtern zugelassen wird, da sie offensichtlich jeglicher Grundlage entbehrt. Gegen diese Entscheidung legten am 22. März 2007 die geehrte Anwältin des Beschwerdeführers und am 25. März 2007 der Beschwerdeführer selbst Beschwerde beim Kollegium der Eminenzen und Exzellenzen Richter des Obersten Gerichtes ein. Nach Darlegung der Gründe für die Beschwerde und nach Ausarbeitung des Votums des bestellten H.H. Promotors iustitiae zur Wahrheitsfindung in der Rechtssache liegt es nun an uns zu entscheiden: *Ist die am 9. Februar 2007 getroffene Entscheidung des Kongresses zu revidieren?*

II. RECHTS- UND SACHLAGE

3. Das Oberste Gericht entscheidet in diesen Fällen gemäß Art. 123 § 1 der Apost. Konst. Pastor Bonus nur „in Beschwerdeangelegenheiten gegen einzelne Verwaltungsakte, seien diese von Dikasterien der Römischen Kurie erlassen oder auch nur von ihnen bestätigt, und zwar immer dann, wenn umstritten ist, ob der bekämpfte Verwaltungsakt irgendein Gesetz in decernendo und in procedendo verletzt hat“. Deshalb ist es Aufgabe der Apostolischen Signatur, in diesem Falle nur über die behauptete Unrechtmäßigkeit des einzelnen Verwaltungsaktes zu befinden. Sie befindet weder über Akte der gesetzgebenden Gewalt noch über allgemeine Verwaltungsakte, noch über Akte, die von Organen der kirchlichen vollziehenden Gewalt erlassen wurden. Sie urteilt außerdem nicht über Nützlichkeit oder Angebrachtheit des bekämpften Verwaltungsaktes. Seine Zuständigkeit ist also im vorliegenden Falle weniger offensichtlich als jene der Kleruskongregation.

Vorauszuschicken ist auch, dass es keinesfalls erforderlich ist, dass das Oberste Gericht bei der Prüfung der Beschwerde über alle und jedes einzelne der von der Kongregation angeführten Motive zu befinden hat; vielmehr genügt es, über die behauptete Unrechtmäßigkeit seiner Entscheidung zu befinden.

4. Diese Kongregation hat am 10. März 2006 die hierarchische Beschwerde zurückgewiesen und alle vom Hwst. Herrn Bischof von Regensburg am 15. November 2005 getroffenen Entscheidungen bestätigt. Herr Grabmeier legte dann am 1. April 2006 bei diesem Obersten Gericht Beschwerde „gegen die Entscheidungen dieses Dekretes“ ein, wobei er zugleich anmerkte, in diesem Dekret gebe es „unstrittige und selbstverständliche Punkte, die gar nicht in Frage gestellt sind“, und als Beispiel hierfür die Einrichtung des Diözesanpastoralrates anführte. Derselbe Herr Grabmeier hatte jedoch bei der Angabe der Beschwerde gegenüber der Kongre-

gation als deren Gegenstand benannt: „Auflösung des Diözesanrats, der Dekanatsräte bzw. ... Änderung der Statuten... des Pfarrgemeinderats ... sowie der Ordnung für die Dekanate“. Er selbst hat nun bei der Beschwerde gegen die Entscheidung des Kongresses vom 9. Februar 2007 ausdrücklich festgestellt, dass er seine Beschwerde nicht gegen die Einrichtung des Diözesanpastoralrates und auch nicht gegen die Einrichtung des so genannten „Diözesankomitees“ gerichtet habe.

5. Da der geehrte Herr Grabmeier gegenüber der Kongregation die Änderung der Pfarrgemeinderatssatzung und die neuen Normen für die Dekanate bekämpfte, erinnerte das nun angefochtene, vom S. Em. dem Präfekten im Kongress am 9. Februar 2007 erlassene Dekret vor allem daran, dass Satzungen keine Verwaltungsakte für den Einzelfall seien. Dieser Grundsatz gilt an sich sowohl für Satzungen, die mit gesetzgebender Gewalt erlassen werden, als auch für Satzungen ohne eine solche Vollmacht. Da aber der Hwst. Herr Bischof die neuen Normen für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanate ohne Zweifel kraft gesetzgebender Gewalt erlassen hat und da deren Promulgation sich nach den Vorschriften über Gesetze richtet (vgl. can. 94 § 3 CIC), nicht aber nach denen über Verwaltungsakte im Einzelfall, hat das angefochtene Dekret des Kongresses zu Recht festgestellt, es gehöre nicht zu den Aufgaben dieses Obersten Gerichts, über neue Satzungen zu befinden, die vom Hwst. Herrn Bischof von Regensburg kraft gesetzgebender Gewalt erlassen wurden, und auch nicht über deren Promulgation. Es ist Sache eines Diözesanbischofs, Gesetze für seine Diözese zu erlassen. Can. 381 § 1 CIC lautet: „Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist...“. Can. 391 fügt in § 1 hinzu: „Es ist Sache des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten“, und in § 2: „Die gesetzgebende Gewalt übt der Bischof selbst aus“, während er in der Regel die ausführende Gewalt durch den Generalvikar und die richterliche Gewalt durch den Gerichtsvikar ausübt. Can. 135 § 2 schließlich schreibt vor: „Die gesetzgebende Gewalt ist auf die im Recht vorgeschriebene Weise auszuüben, und die Gewalt, die ein Gesetzgeber in der Kirche unterhalb der höchsten Autorität besitzt, kann nicht gültig delegiert werden, wenn nicht im Recht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, von einem untergeordneten Gesetzgeber kann ein höherem Recht widersprechendes Gesetz nicht gültig erlassen werden“.

6. Bezüglich des so genannten „Diözesankomitees“ aber hat der Hwst. Herr Bischof lediglich ein so genanntes „Musterstatut“ vorgeschlagen, das gemäß dem geehrten Herrn Beschwerdeführer selbst dann von diesem als „Diözesankomitee“ konstituierten Gremium geändert „und dann von diesem selbst in der neuen Form selbst beschlossen“ und schließlicherneut in gewohnter Weise im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht wurde.

7. So bleibt über die behauptete Unrechtmäßigkeit der Aufhebung der Katholikenräte in der Diözese Regensburg zu befinden, wobei anzumerken ist, dass das angefochtene Dekret des Kongresses zu dieser Sache in keinsten Weise ausgesagt hat, der geehrte Herr Beschwerdeführer entbehre jeglicher Aktivlegitimation (Recht zu Klagehandlungen).

8. Im Dekret des II. Vatikanischen Konzils *Apostolicam Actuositatem*, Nr. 26, ist zu lesen: „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können. Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden“.

In diesem Text ist unbestritten die Rede vom je eigenen Charakter und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien, wobei jene Beratungskörper (Räte) deren gegenseitiger Koordinierung dienen können. Dazu kann auf can. 215 verwiesen werden: „Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen“. Allerdings kommt deren Anerkennung in der Kirche der zuständigen kirchlichen Autorität zu, dies ist auf Diözesanebene der Diözesanbischof (vgl. can. 299 § 3). Ihm kommt es auch zu, die verschiedenen Weisen des Apostolates in der Diözese zu fördern und dafür Sorge zu tragen, „dass in der ganzen Diözese, bzw. in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden“ (can. 394 § 1). Und endlich ist es ausschließlich Sache der zuständigen kirchlichen Autorität, Vereinigungen von Gläubigen zu errichten, die Ziele anstreben, „deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten ist“ (can. 301 § 1).

Vereinigungen, die Gläubige nach Maßgabe von can. 299 § 1 unter Wahrung der Vorschrift von can. 301 § 1 aufgrund miteinander getroffener Privatvereinbarung errichten und leiten können, dürfen aber nicht mit jenen Räten verwechselt werden, in denen Gläubige mit beratendem Stimmrecht Anteil haben an der Leitung der Diözese selbst oder ihrer Teile (vgl. cann. 511-514; 536), und solche Vereinigungen können auch nicht die ureigene Kompetenz dieser Räte für sich in Anspruch nehmen. Es ist anzumerken, dass das II. Vatikanische Konzil im Dekret *Christus Dominus*, Nr. 27, auch vom Diözesanpastoralrat handelte, „dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleri-

ker, Ordensleute und Laien angehören“ und dessen Aufgabe es ist, „alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“ (vgl. cann. 511-514).

9. In Deutschland hat die Würzburger Synode („Gemeinsame Synode der Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland in Würzburg 1971-1975“) im „Beschluss: Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ vom 11. Mai 1975 alle diözesanen, überpfarrlichen und pfarrlichen Räte geordnet und per „Anordnung“ allen Diözesen auferlegt, nach Maßgabe des Art. 14.2 der Synodenordnungen („Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland“) partikulare Gesetze vorzubereiten, so dass diese „Anordnungen“ nach Veröffentlichung in den diözesanen Amtsblättern die Kraft eines Gesetzes der Deutschen Bischofskonferenz oder die Kraft eines Diözesangesetzes erhalten sollten. Papst Paul VI. gewährte am 13. Dezember 1975 die Anerkennung der Würzburger Synode, die gemäß Schreiben der Bischofskongregation vom 18. Dezember 1975 im Amtsblatt der Diözesen Deutschlands veröffentlicht wurde. Die Errichtung dieser Räte wurde also auf Anordnung der Bischofskonferenz Deutschlands vorgeschrieben.

10. Der neue, im Jahre 1983 promulierte *Codex Iuris Canonici* aber gab einige Normen bezüglich der Räte. Sowohl das „Zentralkomitee der Katholiken“ wie auch die Deutsche Bischofskonferenz waren im Jahre 1987 der Meinung, dass die gemäß der Würzburger Synode in Deutschland errichteten Räte den Normen des CIC nicht angepasst werden müssten.

Gesetze aber, auch die der Würzburger Synode, sind jedoch nicht auf ewig unabänderlich, freilich immer bei Wahrung göttlichen Rechts. Nachdem bereits mehr als 30 Jahre seit Abschluss der Synode vergangen sind, können Verbesserungen den Hwst. Herren Bischöfen in den einzelnen Diözesen immer notwendig erscheinen.

11. Die *Instructio Ecclesiae de mysterio* vom 15. August 1997 (AAS 89 [1997] 852- 877) hat nun im Art. 5 ausdrücklich Einrichtungen verworfen, die als „Parallelorgane ... den diözesanen Priester- und Pastoralräten oder auch den Räten auf pfarrlicher Ebene die ihnen eigene Verantwortung entziehen, die vom allgemeinen kirchlichen Recht in den cann. 536, § 1 und 537 geregelt sind“, und hat deshalb in der Sache angeordnet: „Wenn solche Organe in der Vergangenheit auf der Basis örtlicher Gewohnheiten oder besonderer Umstände entstanden sind, sind die nötigen Mittel anzuwenden, um sie mit dem geltenden Recht der Kirche in Einklang zu bringen“. Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Instruktion handelt, die vom Papst in forma specifica approbiert wurde, welche deshalb keineswegs von der Vorschrift des can. 34 § 2 bestimmt wird, wonach eine Instruktion Gesetze nicht aufhebt; denn durch die Approbation in forma specifica hat sich der Papst diese Instruktion zu Eigen gemacht. Deshalb erfreut sich jene Schlussklausel voller Rechtskraft, wonach „Partikulargesetze und geltende Verord-

nungen*, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Heilige Stuhl oder irgendeine andere ihm untergebene Autorität »ad experimentum« gewährt hat, widerrufen sind“ (Hervorhebung hinzugefügt). Zu solchen Partikulargesetzen zählen, sofern sie die Autorität sowohl der diözesanen wie auch der pfarrlichen Pastoralräte beeinträchtigen, die Partikulargesetze, durch welche die Anordnungen der Würzburger Synode ausgeführt wurden, während unter Verordnungen ebenso Satzungen zu verstehen sind.

12. In der Diözese Regensburg existierte neben dem Priesterrat auf diözesaner Ebene nur ein Rat, nämlich der so genannte „Diözesanrat“, der Kompetenzen des Pastoralrates beanspruchte, obwohl er keineswegs nach Maßgabe der in jener Instruktion dargelegten Prinzipien zusammen gesetzt war und tagte (vgl. auch can. 511-514). Jener Rat nämlich a) erfüllte die in can. 511 dem Pastoralrat zugewiesenen Zielsetzungen (vgl. Art. I der Satzung vom 15. November 2001); b) war nicht nach Maßgabe von can. 512 § 1 zusammen gesetzt, weil Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens nicht vorgesehen waren (vgl. Art. II); c) eine Laie oder eine Laiin den Vorsitz führte (vgl. Art. VIII), obwohl es nach Maßgabe des can. 511 Sache des Diözesanbischofs ist, den Vorsitz des Diözesanpastoralrats inne zu haben; d) sich in einigen Fragen sogar beschließenden Stimmrechts erfreute (vgl. Art. IV), während im Diözesanpastoralrat der Bischof die Entscheidungen trifft und die Mitglieder sich nur beratenden Stimmrechts erfreuen.

Angesichts der Instruktion *Ecclesiae de mysterio* war der Hwst. Herr Bischof von Regensburg zu Recht der Meinung, es sei nötig, dass es zwei Räte entsprechend der Verschiedenheit der Aufgaben gebe. Diese Lösung verlangte die Auflösung des einzigen existierenden Rates („Diözesanrat“). Der Hwst. Herr Bischof errichtete kraft seiner Autorität den Diözesanpastoralrat und legte eine Mustersatzung („Musterstatut“) für den diözesanen Katholikenrat vor, was ihm auch zustand. Dabei wurde keine Norm durch den Hwst. Herrn Bischof verletzt. Im Übrigen gibt es in einigen Diözesen Deutschlands zwei Räte.

13. Wir haben nicht über die kraft gesetzgeberischer Gewalt erlassenen Normen zu befinden, mit denen der Hwst. Herr Bischof die Zusammensetzung des Pfarrrates („Pfarrgemeinderat“) änderte, weil die Aufgaben des Pfarrpastoralrates und des pfarrlichen Katholikenrates ebenfalls verbunden waren. Dem Pfarrpastoralrat nämlich sitzt der Pfarrer vor, während dessen Mitglieder beratendes Stimmrecht besitzen und zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen (vgl. can. 536).

* „Constitutiones“ (Verordnungen) wurde in den AAS [vgl. AAS 89 (1997) 939] später amtlich korrigiert zu „consuetudines“, d.h. Gewohnheitsrecht. Durch die Instruktion *Ecclesiae de mysterio* ist somit also auch gegenteiliges bislang gültiges Gewohnheitsrecht abgeschafft. Auch wenn man darum das spezielle Rätewesen, wie es in Deutschland nach der Würzburger Synode entstand, eher als Gewohnheitsrecht deklarieren möchte, muss es als durch die Instruktion abgeschafft gelten (Kommentar des Übersetzers).

14. Der Hwst. Herr Bischof von Regensburg hat schließlich die Räte für die Dekanate („Dekanatsrat“) aufgehoben, obschon die Instruktion *Ecclesiae de mysterio* über Pastoralräte der Dekanate schweigt, die im allgemeinen Recht nicht vorgesehen sind. Die in der besagten Instruktion dargelegten Grundsätze sind aber aus der Natur der Sache auch auf die Dekanatsräte anzuwenden. Auch der Dekanatsrat in der Diözese Regensburg vereinigte nun aber Aufgaben eines Katholikenrates und eines Dekanatspastoralrates (vgl. z.B. Art. I von dessen Satzung vom 15. November 2001), ohne die rechten Prinzipien zu beachten, die sich analog aus den allgemeinen, sowohl für den diözesanen wie pfarrlichen Pastoralrat geltenden Normen ergeben. Der Hwst. Herr Bischof hat deshalb auch bei der Aufhebung der Dekanatsräte keineswegs ohne gerechten Grund gehandelt.

15. Dagegen bestand die sehr geehrte Anwältin des Beschwerdeführers auf dem Votum der Bischofskonferenz Bayerns, wonach in der Angelegenheit gemeinsam vorgegangen werden solle. Die rechtliche Zuständigkeit in der Sache hat aber alleine der Diözesanbischof (vgl. can. 391). 16. Nach Vorschrift des can. 50 waren vom Hwst. Herrn Bischof soweit möglich jene zu hören, deren Rechte verletzt werden könnten. Ein vorgängiges Votum des „Zentralkomitees der Katholiken“ und der aufgehobenen Räte selbst wurde aber vom Bischof nicht eingeholt, doch wussten diese gut um das Reformvorhaben, und in den Medien hatte sich das Zentralkomitee der Katholiken öffentlich widersetzt. Can. 50 schreibt diese Anhörung im Übrigen auch nur vor, „soweit dies geschehen kann“, und auch nur in Bezug auf die, „deren Rechte verletzt werden könnten“. Nun ergibt sich aber im vorliegenden Fall nicht, welchen Rechts sich die hier betroffenen Räte erfreuten, so dass sie nicht aufgehoben werden konnten, besonders wenn man die Instruktion *Ecclesiae de mysterio* bedenkt, von der oben bereits hinreichend die Rede war.

17. Von daher ist zum Schluss zu kommen, dass, soweit es dem Obersten Gericht zusteht darüber zu befinden, eine Gesetzesverletzung im vorliegenden Falle nicht erwiesen ist, sei es in *decernendo* wie auch in *procedendo* (bei der Entscheidung selbst wie auch im Vorgehen).

III. SCHLUSSFOLGERUNG:

18. Nachdem alle Gesichtspunkte sowohl in der Rechtslage wie in der Sachlage wohl abgewogen sind, haben die unterzeichneten Richter, die zu Gericht sitzen und nur Gott vor Augen haben, nach Anrufung des Namens Christi beschlossen, dass auf die vorgelegte Streitfrage zu antworten ist und antworten wie folgt: *NEGATIV, d.h. das am 9. Februar 2007 erlassene Dekret des Kongresses ist nicht abzuändern.*

Für die Auslagen wird die bei der Kasse dieses Obersten Gerichts hinterlegte Kautions einbehalten. Die beschwerdeführende Partei möge ihrer sehr geehrten

Frau Anwältin das entsprechende Honorar bezahlen, während bezüglich des Honorars des H.H. Anwalts der kirchlichen Autorität bereits hinreichend im angefochtenen Dekret des Kongresses Vorsorge getroffen wurde.

Ebenso erklären und verfügen wir und tragen es den Betroffenen auf, dass sie dieses unser abschließendes Dekret vollstrecken, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur, am 14. November 2007

gez. Agostino Kard. VALLINI, Präfekt
Jean-Louis Kard. TAURAN
+ Luis MARTINEZ SISTACH
+ Heinrich MUSSINGHOFF, Ponens
+ Javierre ECHEVARRIA RODRIGUEZ

Entscheidung ist mitzuteilen.
Am 28. Januar 2008

gez. + *Velasio DE PAOLIS, CS, Sekretär*
Pawel MALECHA, i. V. des Kanzleichefs